

Erlass einer neuen Ferienregelung für die Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen mit Wirksamkeit ab 1. Januar 2013

Zusammenfassung

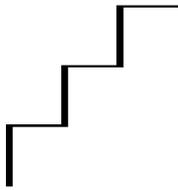
Die geltende Ferienregelung für die Gemeindeangestellten ist nicht mehr marktkonform. Um die Attraktivität der Gemeinde Riehen als Arbeitgeberin zu halten, erachtet der Gemeinderat eine Anpassung der aktuellen Regelung für angezeigt.

Der vorliegende Vorschlag sieht eine separate Ferienregelung jeweils für das Verwaltungspersonal und für die Lehrpersonen vor. Demnach soll sich der Ferienanspruch für das *Verwaltungspersonal* ab 1. Januar 2013 auf mindestens 5 Wochen Ferien für alle belaufen (bislang mindestens 4 Wochen). Von der Neuregelung werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Alter 50 profitieren. Für die älteren Mitarbeitenden darf die geltende Regelung unter Mitberücksichtigung der Frei- und Feiertagsregelung sowie der Wochenarbeitszeit als marktkonform bezeichnet werden. Für die *Lehrpersonen* soll die seit Anfang 2012 geltende kantonale Regelung übernommen werden.

Die differenzierte Regelung für die beiden Berufsgruppen (Verwaltungspersonal und Lehrpersonen) macht Sinn: Zu unterschiedlich sind die Ausgangslage, die bisherige Staffelung des Ferienanspruchs und insbesondere auch die Arbeitsrealitäten bei den Lehrpersonen (Berufsauftrag, Pflichtlektionen, Unterrichtszeit und unterrichtsfreie Arbeitszeit etc.). Zudem gilt es bei der Neuregelung zu berücksichtigen, dass den Lehrpersonen bei der Kommunalisierung der Primarschule im Jahr 2009 insgesamt vergleichbare Anstellungsbedingungen wie im Kanton in Aussicht gestellt wurden.

Zuständiger Politikbereich: Ressourcen (Personelles)

Auskünfte erteilen: Willi Fischer, Gemeindepräsident, Tel. 061 646 82 41
Andreas Schuppli, Gemeindeverwalter, Tel. 061 646 82 45
Susanne Spettel, Leiterin Personal, Tel. 061 646 82 44



1. Ausgangslage

Die Regelung der Arbeits- resp. Freizeit, bestehend aus Ferienanspruch, Wochenarbeitszeit sowie Frei- und Feiertagen inkl. 2 Zusatztage der Verwaltungsleitung, macht nebst der Entlohnung einen wichtigen Teil eines Anstellungspakets aus. Anlässlich der ab 1. Januar 2012 für die beim Kanton Basel-Stadt angestellten Mitarbeitenden verbesserten Ferienregelung wurden die aktuellen Regelungen in Riehen gesamthaft überprüft. Auch wurden weitere Vergleiche mit anderen Arbeitgebern der Nordwestschweiz vorgenommen. Dabei hat sich ergeben, dass die Ferienregelung in Riehen nicht mehr zeitgemäss ist. Es ist angezeigt, diese - insbesondere in einem sich zunehmend verschärfenden „Wettbewerb um die besten Talente“ - zu überprüfen und dem Marktumfeld anzupassen. Damit nimmt der Gemeinderat auch ein Anliegen auf, welches der VPOD Riehen bereit im Juni 2010 deponiert hatte.

1.1 Aktueller Ferienanspruch der Gemeindeangestellten

Für das *Verwaltungspersonal* (alle Mitarbeitenden inkl. Schulverwaltung¹, jedoch ohne Lehrpersonen und ohne Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) beträgt der aktuelle *Ferienanspruch*² der Gemeindeangestellten für die zwischen 20- bis 45-jährigen Mitarbeitenden 20 Tage pro Jahr. Der Anspruch steigt ab dem 46. Altersjahr jedes Jahr um einen Tag bis zum 50. Altersjahr (ab dann sind es 25 Tage) und ab dem 56. Altersjahr nochmals jährlich je um einen Tag bis zum 60. Altersjahr (ab dann sind es 30 Tage). Unter Berücksichtigung aller Komponenten, *Ferienanspruch, Frei- und Feiertagsregelung*³ (inkl. die zwei durch die Verwaltungsleitung jeweils festgelegten Zusatztage), und der *wöchentlichen Soll-Arbeitszeit* von 41.5 Std.⁴ waren die Angestellten der Gemeinde Riehen per Saldo bis Ende 2011 noch etwas besser gestellt als die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung Basel-Stadt.

Bei den *Lehrpersonen* gestaltet sich die aktuelle Situation aufgrund des Berufsauftrags⁵, der Pflichtlektionen, der Arbeitszeit (aufgeteilt in Unterrichtszeit und unterrichtsfreie Arbeitszeit), der Schulferien und damit der Jahresarbeitszeit anders als beim Verwaltungspersonal. Der *Ferienanspruch* wurde seit der Kommunalisierung im 2009 analog der kantonalen Regelung weitergeführt und im Riehener Schulrecht entsprechend verankert (§ 49 Schulreglement vom 16. Juni 2009⁶). Die *Feiertage* fallen wie auch im Kanton mit wenigen Ausnahmen in die *unterrichtsfreie Arbeitszeit*. Die Arbeitszeit richtet sich nach dem kantonalen *Berufsauftrag*, welcher auf einer *wöchentlichen Soll-Arbeitszeit* von 42 Std. basiert und somit eine halbe Stun-

¹ Zur Schulverwaltung gehören die Leitung Gemeindeschulen, Schulleitungen, Mitarbeitende der Sekretariate, Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik sowie die Betriebsleitungen und Mitarbeitenden der Tagesstruktur (siehe § 2 Abs. 2 bis 5 Schulordnung vom 25.03.2009; RiE 411.600)

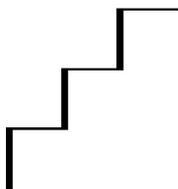
² § 13 der Personalordnung vom 24.04.2002; RiE 162.100.

³ Im langjährigen Durchschnitt sind es 9.5 Tage pro Jahr - plus 2 Tage, die gemäss § 30 Abs. 2 des Personalreglements vom 16. Juli 2002 (RiE 162.110) von der Verwaltungsleitung festgelegt werden.

⁴ § 16 Personalreglement

⁵ Siehe dazu Ordnung über den Auftrag und die Arbeitszeit der Lehrpersonen vom 14.03.1994; SG 411.450.

⁶ RiE 411.610, letzte Änderungen vom 19.06.2012.



de höher ist als die wöchentliche Soll-Arbeitszeit in der übrigen Gemeindeverwaltung. Zudem haben die Lehrpersonen wie im Kanton Basel-Stadt Anspruch auf eine Altersentlastung⁷. Auch die Rahmenbedingungen für den *Bezug* des Ferienanspruchs sind bei den beiden Berufsgruppen unterschiedlich. So haben die Lehrpersonen aus betrieblichen Gründen *20 Ferientage* ihres individuellen Ferienanspruchs *in den Schulferien* zu beziehen⁸. Da sie während der Unterrichtszeit nach Lektionen und nach festen Arbeitszeiten arbeiten, werden ihnen aufgrund dieser fixen Arbeitseinsätze die weiteren Ferientage, die den Anspruch von 20 Ferientagen übersteigen, wie im Kanton auf dem individuellen Urlaubskonto⁹ gutgeschrieben. Die unterrichtsfreie Arbeitszeit gestalten die Lehrpersonen frei und ohne Zeiterfassung nach dem Grundsatz der Vertrauensarbeitszeit.

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Neuregelung des Ferienanspruchs berücksichtigt die unterschiedliche Ausgangslage beider Berufsgruppen (Verwaltungspersonal und Lehrpersonen).

1.2 Vergleich mit dem Ferienanspruch bei anderen Arbeitgebern

1.2.1 Gesamtschweizerisch

Auf eidgenössischer Ebene wurde die Volksinitiative „6 Wochen Ferien für alle“ des Gewerkschaftsdachverbands Travail.Suisse am 11. März 2012 in der Volksabstimmung abgelehnt.

1.2.2 Nordwestschweiz

In der Nordwestschweiz setzt sich der *Trend von mindestens 5 Wochen Ferien für alle Altersgruppen* fort (vgl. Beilage 1). Einzig noch die Gemeinden Allschwil und Binningen gewähren ihren Mitarbeitenden unter 46 Jahren weniger als 25 Ferientage pro Jahr. In Pratteln hat der Einwohnerrat ebenfalls eine Erhöhung des Ferienanspruchs beschlossen. Die übrigen in den Vergleich einbezogenen Arbeitgeber, darunter auch die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, gewähren dieser Altersgruppe 25 Ferientage pro Jahr.

Bei den meisten verglichenen Arbeitgebern steigt der Ferienanspruch ab dem 50. und wiederum ab dem 60. Altersjahr in unterschiedlichem Ausmass an. Im Unterschied zu Riehen beträgt die SOLL-Wochenarbeitszeit praktisch überall 42 Stunden.

1.2.3 Kantonale Verwaltung Basel-Stadt

Seit 1. Januar 2012 beträgt der Ferienanspruch für die zwischen 20- und 49-jährigen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung neu 25 Tage (+3 im Vergleich zu bisher), für die 50- bis 59-jährigen 28 Tage (+2) und für die ab 60-jährigen 32 Tage (+1.5). Damit hat der Kanton das Ziel des *Ferienanspruchs von mindestens 5 Wochen für alle Angestellten seit Anfang 2012 realisiert*. Ein erster Anpassungsschritt dazu erfolgte bereits auf Anfang 2009.

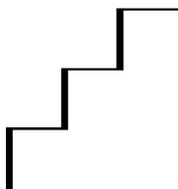
Ebenfalls auf 1. Januar 2012 wurde im Kanton die bisherige *Feiertagsregelung* (12 garantierte Tage pro Jahr) aufgehoben¹⁰. Neu gelten für die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt

⁷ Kantonale Verwaltung: § 101 Abs. Abs. 5 des Schulgesetzes vom 04.04.1929 (SG 410.100), Gemeindeverwaltung: § 23 Schulordnung

⁸ § 22 Schulordnung vom 25.03.2009 (RiE 411.600).

⁹ §§ 24 und 25 sowie 49 Schulreglement. Im Kanton heisst es übrigens „Ferienkonto“, meint aber inhaltlich dasselbe wie das Riehener „Urlaubskonto“.

¹⁰ RRB Nr. 11/29/25 vom 20.09.2011



als Frei- und Feiertage der 1. August, die kantonalen Feiertage, die Halbtage vor den kantonalen Feiertagen, sofern die kantonalen Feiertage auf einen Werktag fallen (Montag bis Samstag), sowie der Nachmittag des Fasnachtsmontags und -mittwochs. Dies entspricht im langjährigen *Durchschnitt* insgesamt *10.5 Tagen pro Jahr*. Zusätzlich zu den festgelegten Feiertagen hat der Regierungsrat im Sinne einer Ausnahmeregelung im 2012 einen halben Zusatztag gewährt (24. Dezember vormittags).

1.2.4 Regelung für die Lehrpersonen

Was die Ferienregelung betrifft, gilt für die vom Kanton angestellten *Lehrpersonen* eine *separate Regelung*. Sie beziehen *vier Ferienwochen während den Schulferien*¹¹. Der darüber hinausgehende Ferienanspruch wird ihnen seit 2009 auf dem individuellen „*Ferienkonto*“¹² gutschrieben, da die zusätzlichen Ferientage nicht während der Unterrichtszeit bezogen werden können. In der Gutschrift ist auch ein Tag für den unterrichtsfreien *Freitag nach Aufahrt* enthalten; an diesem Tag sind die Schulen geschlossen. Die Lehrpersonen müssen den Tag aus betrieblichen Gründen als *Ferientag* beziehen, dies im Gegensatz zum kantonalen Verwaltungspersonal¹³.

Mit der Übergangsregelung von § 49 Schulreglement erhielten die *Lehrpersonen der Gemeindeschulen* seit 2009 die gleichen Gutschriften, wie sie die Lehrpersonen des Kantons in den Jahren 2009 bis 2011 erhalten haben. Seit dem 1. Januar 2012 haben die vom Kanton angestellten Lehrpersonen indessen einen leicht verbesserten Ferienanspruch. Dieser soll nun ab 2013 in Riehen nachvollzogen werden.

Für alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gilt eine wöchentliche SOLL-Arbeitszeit von 42 Stunden.

1.3. Arbeitnehmer-Verbände

Im Hinblick auf die kantonale Regelung hatte der VPOD Riehen bereits im Juni 2010 beim Gemeinderat einen Antrag auf mehr Ferien für alle eingereicht. Der Ferienanspruch wurde damals im Rahmen der beiden Grossprojekte „Neue Lohnordnung“ und „Kommunalisierung der Primarschulen“ mit der ab 1. Januar 2009 im Kanton Basel-Stadt geltenden Ferienregelung verglichen. Unter Mitberücksichtigung der Wochenarbeitszeit, welche in der kantonalen Verwaltung 42 und in Riehen 41.5 Stunden beträgt, führen die Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen damals insgesamt noch leicht besser als im Kanton. Dem VPOD wurde in Aussicht gestellt, dass die Ferienregelung für die Gemeindeangestellten im Zusammenhang mit der ab 1. Januar 2012 geltenden kantonalen Regelung überprüft wird.

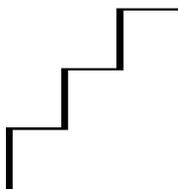
1.4 Einschätzung der Bedürfnisse der Arbeitnehmenden

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Arbeitnehmenden dem Thema Erhöhung des *Ferienanspruchs* grosse Bedeutung zumessen - grösser noch als dem Thema Wochenarbeitszeit oder Feiertagsregelung.

¹¹ § 17 der kantonalen Ordnung für die Lehrpersonen vom 10.11.1930 (SG 411.400).

¹² Wie erwähnt, heisst es im Riehener Schulrecht „Urlaubskonto“, meint aber inhaltlich dasselbe.

¹³ Siehe die Richtlinien im Bereich Lehrpersonen betreffend die zusätzlichen Ferientage vom 2. November 2010.



1.5 Dienstleistungslevel für die Bevölkerung

Die Neuregelung des Ferienanspruchs soll sich weder auf die heute bestehenden Öffnungszeiten noch auf die bestehenden Dienstleistungen oder deren Qualität auswirken.

2. Handlungsbedarf und Zielsetzungen

Seit der neuen kantonalen Regelung ab Januar 2012 ist das Gesamtpaket, bestehend aus Ferienanspruch, Wochenarbeitszeit und Frei- und Feiertagen inkl. die 2 Zusatztage der Verwaltungsleitung, für die Mitarbeitenden der Gemeinde Riehen etwas weniger attraktiv als für die Angestellten des Kantons Basel-Stadt, obwohl die Wochenarbeitszeit eine halbe Stunde kürzer ist als im Kanton¹⁴.

Das Gesamtpaket soll gegenüber anderen Arbeitgebern auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig sein. Somit hat der Gemeinderat für die Ausgestaltung einer neuen Regelung folgende Ziele festgelegt:

1. Die Gemeinde Riehen will attraktive Arbeitsbedingungen anbieten. Demnach sollen alle Altersgruppen neu einen Anspruch von mindestens 5 Wochen Ferien pro Jahr haben.
2. Jede Altersgruppe der aktuell angestellten Mitarbeitenden fährt mindestens gleich gut wie heute.
3. Die Zusatzkosten für eine neue Regelung halten sich im Rahmen.
4. Der Betrieb erfährt im Sinne des service public keine Einschränkungen.

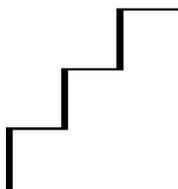
3. Lösungsvorschlag des Gemeinderats

Basierend auf den obigen Zielsetzungen hat der Gemeinderat das Paket Ferienanspruch, Wochenarbeitszeit, Frei- und Feiertagsregelung sowie die zwei freien Zusatztage gesamthaft überprüft. In die Erwägungen einbezogen wurden die Regelungen der kantonalen Verwaltung Basel-Stadt sowie weiterer grösserer Arbeitgeber der Nordwestschweiz. Angestrebt wurde eine möglichst austarierte Lösung ohne grosse Unterschiede zwischen Kanton und Gemeinde, jedoch unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Regelung mit der bisherigen Altersstaffelung des Ferienanspruchs. Schliesslich wurde für das Verwaltungspersonal (alle Gemeindeangestellten inkl. Mitarbeitende Schulverwaltung, Tagesstruktur und Fachpersonen Schulen) und für die Lehrpersonen (inkl. Heilpädagoginnen und -pädagogen) je ein Modell in eine *interne Vernehmlassung* gegeben.

Unter Dank und Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Personalverbände¹⁵, des Personalausschusses der Werkdienste sowie einzelner Rückmeldungen von Mitarbeitenden

¹⁴ Rein rechnerisch über ein ganzes Jahr hinweg betrachtet entspricht die unterschiedliche Wochenarbeitszeit bei einem Vollzeitpensum rund 2.7 Tagen.

¹⁵ BAV, VPOD und FSS/SSS (letztere war vorbehaltlos mit den Neuregelungen für die Lehrpersonen einverstanden, da sie vollumfänglich den kantonalen Regelungen entsprechen).



schlägt der Gemeinderat dem Einwohnerrat das nachfolgende Paket mit *Wirkung ab 1. Januar 2013* vor:

A) Für das **Verwaltungspersonal**:

1. Der Ferienanspruch beträgt neu für alle Mitarbeitenden bis zum vollendeten 55. Altersjahr fünf Wochen. Die bisherige Altersstaffelung ab 56. Altersjahr (ab Alter 56 jährlich ein Tag mehr und ab 60. Altersjahr 30 Tage/Jahr) bleibt bestehen.
2. Die Wochenarbeitszeit bleibt unverändert bei 41.5 Stunden; Die Feiertagsregelung bleibt unverändert.
3. Die zwei freien durch die Verwaltungsleitung festgelegten Zusatztage werden weiterhin unverändert gewährt.

Für die Mitarbeitenden ab Alter 50 bedeutet die neue Regelung unter dem Strich keine Veränderung zum bisherigen Gesamtpaket.

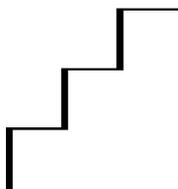
B) Für die **Lehrpersonen**:

1. Der Ferienanspruch richtet sich neu vollumfänglich nach der kantonalen Regelung. Demnach haben die Lehrpersonen ebenfalls Anspruch auf 25 Tage Ferien (inkl. Freitag nach Auffahrt). Ab 50. Altersjahr steigt der Anspruch auf 28 Tage und ab 60. Altersjahr auf 32 Tage, auch hier wieder jeweils inkl. Freitag nach Auffahrt. Im Urlaubskonto werden - analog Kantonslösung - die über 4 Wochen hinausgehenden Ferientage (minus ein Tag für den schulfreien Freitag nach Auffahrt) gutgeschrieben.
2. Die Wochenarbeitszeit bei den Lehrpersonen richtet sich weiterhin nach dem kantonalen Berufsauftrag, der auf einer 42-Stunden-Woche basiert.
3. Die Feiertagsregelung bleibt unverändert analog jener der kantonalen Verwaltung.
4. Der bisherige Anspruch auf Altersentlastung in Form von Unterrichtsentlastung¹⁶ bleibt unberührt.

4. Finanzielle Auswirkungen der neuen Ferienregelung

Die finanziellen Auswirkungen der zusätzlichen Ferientage wurden basierend auf der Lohnsumme des Kalenderjahres 2011 jeweils getrennt für das Verwaltungspersonal und für die Lehrpersonen abgeschätzt. Dabei wurde die aktuelle Altersstruktur des Personalkörpers nicht berücksichtigt. Die Schätzungen werden nachfolgend in einem ersten Schritt aus einer „Vollkostenbetrachtung“ wiedergegeben. Vollkostenbetrachtung bedeutet, dass zunächst die Kosten aufgezeigt werden, die anfallen würden, wenn man die Zeit der zusätzlichen Ferien vollumfänglich mit anderem Personal ersetzen müsste. Für das *Verwaltungspersonal* ist jedoch davon auszugehen, dass nur ein *geringer Teil dieser Vollkosten* auch tatsächlich anfallen wird, da Abwesenheiten durch interne Stellvertretungen zumindest teilweise aufgefangen werden können resp. ein Ersatz durch eine Stellvertretung gar keinen Sinn macht oder gar unmöglich ist. Bei den *Lehrpersonen* hingegen fallen aufgrund der festen Arbeitszeiten die *geschätzten Zusatzkosten effektiv* an.

¹⁶ § 23 Schulordnung.



Würde man nun also eine „Vollkostenbetrachtung“ vornehmen, wäre beim Verwaltungspersonal mit geschätzten Zusatzkosten im Gegenwert von rund CHF 307'000 pro Jahr zu rechnen. Bei den Lehrpersonen belaufen sich die Schätzungen auf jährlich rund CHF 110'000.

Die gesamten Vollkosten für die neue Ferienregelung würden sich somit auf insgesamt CHF 417'000 belaufen, davon *theoretische* CHF 307'000 für das *Verwaltungspersonal* und *effektiv* zu erwartende von CHF 110'000 für die *Lehrpersonen*. Von den CHF 307'000 theoretisch anfallenden Vollkosten für das Verwaltungspersonal dürfte unter der Annahme des „Auffangens“ von Abwesenheiten durch interne Stellvertretungen lediglich ein Drittel bis höchstens die Hälfte anfallen. Somit ist mit effektiven Zusatzkosten in der Grössenordnung von rund CHF 100'000 für das Verwaltungspersonal und weiteren CHF 110'000 für die Lehrpersonen, *insgesamt also mit Mehrkosten von rund CHF 210'000 zu rechnen*.

Im *Politikplan 2013 - 2016* sind beim Personalaufwand Zusatzkosten im Umfang von insgesamt rund CHF 350'000 *eingestellt*, davon rund CHF 240'000 für das Verwaltungspersonal und CHF 110'000 für die Lehrpersonen. In diese Kalkulationen wurde eine „Sicherheitsmarke“ eingebaut, welche auch den gegenwärtigen Altersdurchschnitt des Personalkörpers berücksichtigt.

5. Änderung des Personal- und Schulrechts

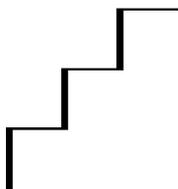
5.1 Personalordnung

Gemäss der vorgeschlagenen Lösung für das Verwaltungspersonal wird § 13 der Personalordnung angepasst. Neu erhalten die Mitarbeitenden der Verwaltung bis zum 55. Altersjahr mindestens 5 Wochen Ferien. Aus diesem Grund wird § 13 Abs. 1 geändert und Abs. 2 aufgehoben. Danach erfolgt wie bisher zwischen dem 56. und 59. Altersjahr eine gestaffelte Zunahme des Ferienanspruchs um je einen Ferientag. Ab dem 60. Altersjahr werden 6 Wochen Ferien gewährt. Die bisherigen Abs. 3 und 4 bleiben unverändert bestehen.

5.2 Schulordnung

Die Regelungen des Personalrechts gelten grundsätzlich sowohl für das Verwaltungspersonal als auch für die Lehrpersonen, solange das Schulrecht nicht etwas Abweichendes regelt. In der aktuell geltenden Ferienregelung für die Lehrpersonen verweist § 22 der Schulordnung auf § 13 der Personalordnung. Gleichzeitig regelt die Übergangsbestimmung von § 49 des Schulreglements den Gutschriftsmodus für zusätzliche Ferientage, welcher aufgrund der Änderung der kantonalen Ferienregelung im Rahmen der Kommunalisierung für die Lehrpersonen notwendig wurde. Seit 2009 wird den Lehrpersonen eine Gutschrift auf ihrem Urlaubskonto gewährt, um den Grundsatz der vergleichbaren Anstellungsbedingungen im Rahmen der Kommunalisierung umzusetzen. Während mit dieser Übergangsregelung für die Jahre 2009 bis 2011 ein vergleichbarer Ferienanspruch gewährt wurde, haben die Lehrpersonen der Gemeindeschulen seit 2012 im Vergleich zu den vom Kanton angestellten Lehrpersonen einen leicht tieferen Ferienanspruch.

Mit der nunmehr vorgeschlagenen Lösung sollen die Lehrpersonen der Gemeindeschulen grundsätzlich den gleichen Ferienanspruch haben wie die vom Kanton angestellten Lehrpersonen. Damit wird die bisherige Ferienregelung der Lehrpersonen von der Ferienregelung für



das Verwaltungspersonals abgekoppelt und es sollen inskünftig zwei verschiedene Ferienmodelle für das Verwaltungspersonal und für die Lehrpersonen zur Anwendung kommen. Dies hat zur Folge, dass § 22 der Schulordnung entsprechend anzupassen ist. Der Verweis auf § 13 der Personalordnung wird aufgehoben. Gleichzeitig übernimmt § 22 Abs. 1 inhaltlich die gleiche Regelung des Ferienanspruchs, wie sie für die vom Kanton angestellten Lehrpersonen gilt. Wie beim Kanton ist im jeweiligen Ferienanspruch ein Ferientag für den unterrichtsfreien Freitag nach Auffahrt bereits enthalten (vgl. § 22 Abs. 2 Schulordnung)

Sowohl aufgrund des Berufsauftrags als auch aus betrieblichen Gründen können die Lehrpersonen nur vier Wochen ihres individuellen Ferienanspruchs während den Schulferien beziehen (siehe § 22 Abs. 3). Der Gemeinderat hat den Bezug der über diesen Anspruch hinausgehenden Ferientage im Schulreglement geregelt¹⁷. Den Lehrpersonen werden die zusätzlichen Ferientage wie beim Kanton auf dem individuellen Urlaubskonto gutgeschrieben. Dies erlaubt es den Lehrpersonen, zu einem späteren Zeitpunkt eine Unterrichtsentlastung oder ein Time-out zu beziehen.

Wie in der Gesamtüberprüfung festgestellt wurde, lassen sich die verschiedenen Arbeitsbedingungen des Verwaltungspersonals und der Lehrpersonen aus betrieblichen und berufsspezifischen Gründen nicht deckungsgleich regeln. Nebst der Ferienregelung besteht auch bei der Gesamtarbeitszeit eine betrieblich bedingte Differenz zwischen dem Verwaltungspersonal und den Lehrpersonen der Gemeindeschulen, da der kantonale Berufsauftrag der Lehrpersonen auch für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen gilt. Er basiert auf der wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden und kann in den Gemeindeschulen nicht reduziert werden. Mit der Anpassung von § 21 Abs. 1 der Schulordnung wird diesem Umstand Rechnung getragen und der Verweis auf die jährliche Gesamtarbeitszeit des Verwaltungspersonals wird korrigiert.

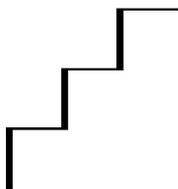
Im Zusammenhang mit der Änderung von § 13 der Personalordnung ist bei der Regelung zur Altersentlastung der Verweis auf § 13 der Personalordnung in § 23 Abs. 1 der Schulordnung hinfällig. Dementsprechend wird § 23 Abs. 1 angepasst. Inhaltlich ändert sich jedoch nichts an der bisherigen Altersentlastung für die Lehrpersonen des Kindergartens (Bst. a) bzw. der Primarschule (Bst. b).

6. Schlussbemerkungen und Antrag

Für einen Dienstleistungsbetrieb in der Grösse und Angebotsbreite der Gemeinde Riehen ist es entscheidend, gutes Personal gewinnen und halten zu können. Die Gemeinde Riehen ist auch in Zukunft auf die Gewinnung motivierter und leistungsstarker Mitarbeitender angewiesen. Aber auch die bereits für die Gemeinde tätigen Mitarbeitenden sind mit ihrem Know-how die tragende Säule der Leistungserbringung.

Die Wochenarbeitszeit-, die Ferien- sowie die Frei- und Feiertagsregelung stellen nebst der Entlohnung und den Sozialleistungen einen wesentlichen Faktor für die Attraktivität eines Arbeitgebers dar. Eine Angleichung des Ferienanspruchs an den Standard anderer Arbeit-

¹⁷ §§ 24 und 25 Schulreglement.



geber in der Nordwestschweiz trägt somit zur Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde Riehen als Arbeitgeberin bei.

Der Gemeinderat erachtet die per 1. Januar 2013 vorgeschlagenen Lösungen für das Verwaltungspersonal und für die Lehrpersonen als austariert, tragfähig, betrieblich umsetzbar und finanzierbar. Aus diesen Gründen beantragt er dem Einwohnerrat, die vorgeschlagene Regelung gemäss nachstehendem Beschlussesentwurf zu beschliessen.

Riehen, 4. Dezember 2012

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

Angefügt: Beschlussesentwurf

Beilagen:

1. Übersicht über Ferienregelungen anderer Arbeitgeber in der Nordwestschweiz
2. Synopse Änderung der Personalordnung
3. Synopse Änderung der Schulordnung

Personalordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats sowie des Ratsbüros des Einwohnerrats:

I.

Die Personalordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 2002 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Arbeitgeberin gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jährlich mindestens fünf Wochen Ferien bis zum 55. Altersjahr.

§ 13 Abs. 2 wird aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Die Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009¹ wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der vom Kanton angestellten Lehrpersonen.

§ 22 erhält folgende neue Fassung:

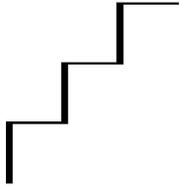
¹ Lehrpersonen haben folgende Ferienansprüche:

- a) bis zum 49. Altersjahr: 25 Tage;
- b) vom 50. bis 59. Altersjahr: 28 Tage;
- c) ab dem 60. Altersjahr: 32 Tage.

² Darin enthalten ist jeweils der Bezug eines Ferientages für den schulfreien Freitag nach Auffahrt.

³ Vom Ferienanspruch sind jeweils 4 Wochen in den Schulferien zu beziehen. Der Gemeinderat regelt den Bezug der restlichen Ferientage sowie weitere Ausnahmen in einem Reglement.

¹ RiE 411.600.



Seite 2 § 23 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Ab dem Schuljahr, welches der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, reduziert sich die Anzahl Lektionen à 45 Minuten bei einem 100%-igen Pensum wie folgt:

- a) bei Kindergartenlehrpersonen von 32 auf 30 Lektionen;
- b) bei Lehrpersonen der Primarschule von 28 auf 26 Lektionen.

III.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung rückwirkend per 1. Januar 2013 wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:
Heinrich Überwasser

Der Sekretär:
Andreas Schuppli

Vergleich Arbeitszeiten und Ferien der Arbeitgeber in der Nordwestschweiz

Arbeitgeber	Ferien	ab 46 J.	ab 50 J.	ab 56 J.	ab 60 J.	Kader	Spez. Regel. Lernende	Bemerkungen	Sollarbeitszeit
	Tage	Tage plus	Tage		Tage	Tage plus	bis 20 Jahre / Tage		Stunden
Gemeinde Riehen	20	jährlich + 1 Tag	25	jährlich + 1 Tag	30				41.5
Kanton BS	25		28		32			gilt ab 2012	42
Kanton BL	25		27		30			gilt ab 2012	42
Chemie/Pharma	25	1	30				27		40
BASF	23	1	28		30			kein GAV	40
UBS	25		1		30				42
CS	25				30				42
KB BL	25				28	3		max. 30 Tage	42
Gem. Pratteln	20		25		30	5		Änd. Ab 2012	42
Gem. Allschwil	20		25		30				42
Gem. Muttenz	25		30						42
Gem. Binningen	23		28		33		30	Lernende keine Alt.beschränk.	42
Gem. Reinach	25		27				28	ab 58.J. 30 Tage max. gilt ab 2012	42
Gem. Birsfelden	25		27		30			analog Kt. BL	42

Teilrevision der Personalordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Geltendes Recht	<u>Änderungsvorschläge Gemeinderat</u>	Kommentar
<p>Personalordnung vom 24. April 2002</p>		
<p><i>Ferien</i> § 13. Die Arbeitgeberin gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jährlich mindestens vier Wochen Ferien. ² Vom Kalenderjahr an, das der Vollendung des 45. Altersjahrs folgt, erhöht sich der Ferienanspruch alljährlich um einen Tag bis auf fünf Wochen im Kalenderjahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird. ³ Vom Kalenderjahr an, das der Vollendung des 55. Altersjahrs folgt, erhöht sich der Ferienanspruch alljährlich um einen Tag bis auf sechs Wochen im Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird. ⁴ Bei einer Absenz wegen Urlaubs oder unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung während mehr als drei Monaten innerhalb eines Jahres reduziert sich der Ferienanspruch im Verhältnis der über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit.</p>	<p>§ 13. ¹ Die Arbeitgeberin gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jährlich mindestens fünf Wochen Ferien bis zum 55. Altersjahr. ² Vom Kalenderjahr an, das der Vollendung des 45. Altersjahrs folgt, erhöht sich der Ferienanspruch alljährlich um einen Tag bis auf fünf Wochen im Kalenderjahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.</p>	<p><i>Gemäss Abs.1 erhalten alle Mitarbeitenden des Verwaltungspersonals mindestens 5 Wochen Ferien bis zum 55. Altersjahr. Die bisherige Staffelung des laufend zunehmenden Ferienanspruchs um je einen Tag zwischen dem 46. und 49. Altersjahr fällt damit dahin. Aus diesem Grund ist Abs. 2 zu streichen.</i></p>

Teilrevision der Schulordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Geltendes Recht	<u>Änderungsvorschläge Gemeinderat</u>	Kommentar
Schulordnung vom 25. März 2009		
<p>§ 21. Jährliche Gesamtarbeitszeit ¹ Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Arbeitszeit der Lehrpersonen in einem Reglement.</p>	<p>§ 21. Jährliche Gesamtarbeitszeit ¹ Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der vom Kanton angestellten Lehrpersonen.</p>	<p><i>Die Gesamtarbeitszeit des Verwaltungspersonals der Gemeinde Riehen basiert auf 41.5 Stunden pro Woche. Im Rahmen des Kommunalisierungsprojekts gingen die Projektverantwortlichen von dieser Gesamtarbeitszeit aus.</i></p> <p><i>Der kantonale Berufsauftrag der Lehrpersonen, welcher in der kantonalen Ordnung über den Auftrag und die Arbeitszeit der Lehrpersonen vom 14.3.1994¹ geregelt ist, gilt im gleichen Umfang auch für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen. In diesem Berufsauftrag sind die verschiedenen Berufsfelder wie z.B. der Unterricht mit Vor- und Nachbereitung, die Beratung der Schülerinnen und Schüler, die Elternarbeit, die schulhausinterne Arbeit sowie die Weiterbildung geregelt.</i></p> <p><i>Dem Berufsauftrag ist die Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen des Kantons hinterlegt und basiert auf einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden. Darin enthalten sind ebenfalls vier Wochen Ferien und die Feiertage.</i></p> <p><i>Damit besteht seit der Kommunalisierung die Problematik, dass die Gesamtjahresarbeitszeit des Verwaltungspersonals der Gemeinde Riehen nicht mit der dem Berufsauftrag hinterlegten Gesamtjahresarbeitszeit der Lehrpersonen übereinstimmt. Dies wurde erst im Rahmen der vorliegenden Gesamtsicht entdeckt, da die Lehrpersonen ihre Arbeitszeit</i></p>

¹ SG 411.450

		<p><i>nicht in der gleichen Form erfassen wie das Verwaltungspersonal der Gemeinde Riehen. Sie soll nun im Rahmen dieser Revision korrigiert werden. Für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen soll gemäss § 21 Abs. 1 die gleiche Gesamtarbeitszeit gelten wie im Kanton, was in der Praxis schon seit der Kommunalisierung gilt.</i></p> <p><i>Abs. 2 wird beibehalten. Auch wenn im Berufsauftrag der Umfang der Berufsfelder festgelegt ist, kann der Gemeinderat trotzdem einzelne Regelungen betreffend die Arbeitszeit erlassen (z.B. Präsenzzeitverpflichtung).</i></p>
<p>§ 22. Ferien ¹ Lehrpersonen haben Anspruch auf Ferien gemäss § 13 der Personalordnung. ² Die Ferien sind während den Schulferien zu beziehen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen von dieser Regelung in einem Reglement festlegen.</p>	<p>§ 22. Ferien ¹ Lehrpersonen haben folgende Ferienansprüche: a) bis zum 49. Altersjahr: 25 Tage; b) vom 50. bis 59. Altersjahr: 28 Tage; c) ab dem 60. Altersjahr: 32 Tage. ² Darin enthalten ist der Bezug eines Ferientages für den schulfreien Freitag nach Auffahrt. ³ Vom Ferienanspruch sind jeweils 4 Wochen in den Schulferien zu beziehen. Der Gemeinderat regelt den Bezug der restlichen Ferientage sowie weitere Ausnahmen in einem Reglement.</p>	<p><i>Abs. 1: Nach eingehender Prüfung wird vorgeschlagen, ab dem 1. Januar 2013 die gleichen Ferienansprüche wie bei den vom Kanton angestellten Lehrpersonen zu gewähren. Damit haben die Lehrpersonen der Gemeindeschulen ab Januar 2013 gleich viele Ferientage wie die vom Kanton angestellten Lehrpersonen.</i></p> <p><i>Bei den in Abs. 1 aufgeführten Ferienansprüchen ist der schulfreie Freitag nach Auffahrt bzw. die Auffahrtsbrücke bereits im Ferienanspruch mitenthalten (siehe Abs. 2). Dieser schulfreie Freitag wird wie beim Kanton automatisch vom jeweiligen konkreten Ferienanspruch abgezogen. Grund: Vor der Abschaffung der kantonalen Frei- und Feiertagsregelung wurde der gesetzliche Frei- und Feiertagsanspruch der Lehrpersonen u.a. mit der Gewährung des freien Freitags nach Auffahrt abgegolten. Mit der Abschaffung der kantonalen Regelung betr. Frei- und Feiertage und der Beibehaltung der schulfreien Auffahrtsbrücke für die Schülerinnen und</i></p>

		<p><i>Schüler wird den Lehrpersonen heute beim Kanton automatisch ein Ferientag abgezogen². Die Lehrpersonen halten aufgrund dieser Betriebsschliessung keinen Unterricht ab. In der vorgeschlagenen Regelung wird die Auffahrtsbrücke wie bei den vom Kanton angestellten Lehrpersonen beim Ferienanspruch mitberücksichtigt (siehe Abs. 2).</i></p> <p><i>Abs. 3: In den vom Kanton geführten Schulen sind die Lehrpersonen ebenfalls wie die Lehrpersonen der Gemeindeschulen dazu verpflichtet, ihre Ferien in den Schulferien zu beziehen³. Da der Berufsauftrag von 20 Ferientagen bzw. 4 Wochen Ferien ausgeht, kann der höhere bzw. verbesserte Ferienanspruch nicht automatisch in den Schulferien oder in der Unterrichtszeit des laufenden Schuljahres zusätzlich bezogen werden. Aufgrund dieser betrieblichen Umstände werden schon heute die seit dem 1.1.2009 gewährten zusätzlichen Ferientage der Lehrpersonen des Kantons in einem Ferienkonto gutgeschrieben. Diese Regelung wurde mit der Kommunalisierung auch für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen übernommen⁴. Die zusätzlichen Ferientage werden in der Gemeinde Riehen einem Urlaubskonto gutgeschrieben.⁵ Die „angesparten“ Ferientage können zu einem späteren Zeitpunkt als Unterrichtsentlastung oder als Timeout bezogen werden.</i></p>
--	--	--

² Im Vergleich mit dem Ferienanspruch der vom Kanton angestellten Lehrpersonen ist zu berücksichtigen, dass die verbesserte Ferienregelung des Kantons seit 2012 den Freitag nach Auffahrt bei den Lehrpersonen mit einschliesst. Damit wurde dem Gebot der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden des Kantons Rechnung getragen. Siehe die Richtlinien des ED betr. zusätzliche Feiertage im Bereich der Lehrpersonen vom 02.11.2010.

³ Siehe § 17 der Ordnung für die Lehrpersonen vom 10. November 1930, SG 411.100 bzw. bisherige § 22 Abs. 2 Schulordnung.

⁴ Siehe dazu die übergangsrechtliche Gutschriftenregelung in § 49 des Schulreglements. Mit der Neuregelung der Abs. 1 und 3 wird auch die Übergangsregelung von § 49 des Schulreglements hinfällig. Der Gemeinderat wird diese Bestimmung im Anschluss an diese Revision aufheben.

⁵ Siehe dazu die §§ 24 und 25 des Schulreglements..

<p>§ 23. Altersentlastung ¹ Anstelle des zusätzlichen Ferienanspruchs gemäss § 13 Abs. 2 und 3 der Personalordnung haben Lehrpersonen Anspruch auf eine Altersentlastung. Danach reduziert sich im Schuljahr, welches der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, die Anzahl der Lektionen à 45 Minuten bei einem 100%-igen Pensum wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei Kindergartenlehrpersonen von 32 auf 30 Lektionen;b) bei Lehrpersonen der Primarschule von 28 auf 26 Lektionen. <p>² Teilzeitmitarbeitende haben Anrecht auf eine anteilmässige Pensenreduktion. Sie wird auf ganze Lektionen auf- oder abgerundet.</p>	<p>§ 23. Altersentlastung ¹ Ab dem Schuljahr, welches der Vollendung des 55. Altersjahres folgt, reduziert sich die Anzahl Lektionen à 45 Minuten bei einem 100%-igen Pensum wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei Kindergartenlehrpersonen von 32 auf 30 Lektionen;b) bei Lehrpersonen der Primarschule von 28 auf 26 Lektionen.	<p><i>Mit der Neuregelung des Ferienanspruchs für das Verwaltungspersonals der Gemeinde Riehen (§ 13neu Personalordnung) und der Übernahme der Ferienregelung der vom Kanton angestellten Lehrpersonen für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen (§ 22neu Schulordnung), ist § 23 Abs. 1 ebenfalls anzupassen. Der Verweis auf die Ferienregelung des Verwaltungspersonals soll aufgehoben und Abs. 1 sprachlich angepasst werden. Inhaltlich ändert sich nichts an der Höhe der gewährten Altersentlastung in den Gemeindeschulen.</i></p>
--	--	--